

PERSONALINFORMATION

TITEL	Covid-Virusvariantenverordnung Testpflicht
NUMMER	202103

COVID-VIRUSVARIANTENVERORDNUNG: TESTPFLICHT IM GRENZÜBERSCHREITENDEN VERKEHR

In der Virusvariantenverordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist geregelt, dass sämtliche Personen beim Grenzübertritt von/nach Nordtirol einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, deren Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, mit sich führen müssen.

Diese tritt ab Freitag, 12.02.2021 in Kraft und gilt zumindest bis 21.02.2021.

Das bedeutet:

- Osttirol ist nicht Teil des Anwendungsbereiches der Verordnung. **Alle Fahrgäste von Nordtirol nach Osttirol bzw. von Osttirol kommend bei der Einreise nach Nordtirol benötigen somit einen max. 48h alten Test.** Das gilt beispielweise auch für die Fahrt im Direktbus 960X.
- Die Ein- und Ausreise von Osttirol nach Kärnten ist davon nicht betroffen, kann ohne Test stattfinden
- Die Verordnung gilt nicht für Kinder bis zum 10. Lebensjahr
- Die Verordnung hat sehr wenige Ausnahmen und gilt daher **auch für das Fahrpersonal (Buslenker, Zugbegleiter)**. Das heißt, alle Personen, die grenzüberschreitende Kurse bedienen, müssen den Test vorweisen.
- LenkerInnen müssen nicht kontrollieren, ob Fahrgäste einen negativen Test vorweisen können.
- Es werden sowohl an Landesgrenzen, als auch an Bundeslandgrenzen Kontrollposten und Container für Tests aufgebaut – es kann zu umfangreichen Kontrollen und somit zu Verspätungen kommen.

Informationen zu den Tests:

- Alle Testmöglichkeiten (Screeningstrassen, Teststationen, Ärzte etc.) sind unter <http://tiroltestet.at/> abrufbar
- An zusätzlichen innerbetrieblichen Testmöglichkeiten für alle MitarbeiterInnen im öffentlichen Verkehr wird gearbeitet

Die bestehenden Regelungen bezüglich FFP2-Maskenpflicht gelten selbstverständlich weiterhin!